

2887 A

Senatsverwaltung für Finanzen
II F 11 - H 2274-1/2016-3-1

Berlin, den 18. Juli 2016
030/9020 2269
ilona.roll@senfin.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Kapitel 1210, 1250, 1255, 2712, 9810
Entsperrung nach § 24 Abs. 3 LHO während der Beratungspause des Parlaments

rote Nummer: 2887

Vorgang: 110. Sitzung des Hauptausschusses vom 22. Juni 2016

Der Hauptausschuss hat in seiner o.g. Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

„SenFin
wird gebeten, dem Hauptausschuss zum 30.08.2016 eine haushaltrechtliche Einschätzung zum getroffenen Beschluss zur roten Nummer 2887 zuzuleiten, mit dem eine qualifizierte Sperre in eine einfache Sperre umgewandelt werde.“

Ich bitte den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird folgendes berichtet:

Nach § 24 Abs. 1 Landeshaushaltsgesetz (LHO) dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Planungsunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.

Eine Ausnahme hiervon ist gemäß § 24 Abs. 3 LHO nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung Berlin ein Nachteil erwachsen würde. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

§ 6 Satz 2 Halbsatz 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 HG 2016/2017 nimmt die bestehende Regelung des § 24 Abs. 3 LHO auf. Danach sind sämtliche Landesbaumaßnahmen, für die bei Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes, also am 1. Januar 2016 keine geprüften bzw. anerkannten Planungsunterlagen vorlagen, gemäß der Rege-

lungen des § 24 Abs. 3 LHO gesperrt. § 6 Satz 2 Halbsatz 2 HG 16/17 regelt darüber hinaus, dass solche Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 500 T€ gemäß § 22 Satz 3 LHO qualifiziert gesperrt sind. Die Aufhebung dieser qualifizierten Sperre bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

Neben den gesetzlichen Sperren nach LHO und Haushaltsgesetz ist nach Nr. II A. 27 der Auflagen zum Haushalt 2016/2017 die Aufhebung der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben und/oder Verpflichtungsermächtigungen durch den Hauptausschuss mit einem Bericht über das Prüfergebnis der BPU gesondert zu beantragen.

Mit der Zustimmung zum Bericht rote Nummer 2887 erfolgte keine Umwandlung einer qualifizierten Sperre in eine einfache Sperre. Mit dem Beschluss wurde zwar die qualifizierte Sperre für die aufgelisteten Maßnahmen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 LHO aufgehoben. Die ohnehin parallel bestehende gesetzliche Sperre nach § 24 Abs. 3 LHO hat aber ungeachtet dessen weiterhin Bestand.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LHO dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, nur nach vorheriger Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung muss demnach einen entsprechenden Antrag auf Aufhebung der Sperre an mein Haus stellen. Grundlegende Voraussetzung für die Aufhebung der gesetzlichen Sperre nach § 24 Abs. 3 LHO ist auch hier die Vorlage einer geprüften Bauplanungsunterlage.

Mit der Zustimmung zum Bericht rote Nummer 2887 stimmte der Hauptausschuss darüber hinaus zu, dass die nach Nr. II A. 27 der Auflagen zum Haushalt 2016/2017 vorzulegenden Berichte zur Kenntnisnahme vorzulegen sind. Eine bauaufschiebende Wirkung der Auflage entfällt damit.

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen